

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauhandwerker,
Bauhilfsarbeiter und Steinarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O., Albersdorferstr. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 Pfg. (ohne
Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband
1,70 Mk.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Pettizeile 40 Pfg.

Schriftleitung:

Berlin O., Albersdorferstraße 60

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an
die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag abends 8 Uhr.

Nummer 17.

Berlin, den 26. April 1908.

9. Jahrgang.

**Kollegen, setzt mit neuen Kräften in die Frühjahr-Agitation ein;
betreibt Bauen- und Haus-Agitation!**

Inhaltsverzeichnis.

Das neue Reichsvereinsgesetz. — Ein Schauspiel für
Götter. — Wirtschaftliche Bewegung. — Verbandsnach-
richten: Nachen. Hamm. Vöckum. Vorghorst. Lüttgenborkmund.
Wes. Straßburg i. E. — Briefkasten. — Bekannt-
machungen. — Versammlungskalender. — Sterbetafel. —
Anzeigen.

Das neue Reichsvereinsgesetz.

Der deutsche Reichstag hat das Reichsvereinsgesetz mit
einer Mehrheit angenommen. An der entscheidenden
Abstimmung über den heftig diskutierten § 7, dem Sprachen-
paragrafen, nahmen 378 Abgeordnete teil. Es stimmten
in der namentlichen Abstimmung für das Gesetz 196, gegen
das Gesetz 177, bei 3 Stimmenthaltungen und 2 un-
gültigen Stimmen. Die Mehrheit beträgt also nur
18 Stimmen. Schon dieser Umstand zeigt, wie heiß-
umstritten das Gesetz war. Seit langer Zeit hat der Reichs-
tag keine so leidenschaftliche Debatten gesehen. Die Oppo-
sition socht unter der Parole: für Volksfreiheit, gegen
polizeiliche Bevormundung. Die Verteidiger der Vorlage
erklärten das Gesetz als einen großen Fortschritt, einheit-
lich und frei sollte es in hohem Maße sein. Wer aber die
Debatten im Reichstage mitgemacht hat, konnte sich des
Eindrucks nicht entziehen, daß die Begeisterung bei der
Mehrheit keine sehr große war, daß vielmehr stellenweise
eine deprimierende Niedergeschlagenheit bei den links-
liberalen Parteien, in deren Händen das Schicksal des Ge-
setzes lag, zu bemerken war. Darum kommt auch eine rechte
Freude über das neue Gesetz nicht zum Ausdruck, weder
bei den Parlamentariern und noch viel weniger beim Volke
selbst. Das Gesetz bildet einen Kompromiß unter den Mehr-
heitsparteien, das erst in der zweiten Lesung der Kom-
mission zustande gekommen ist. Man hatte sich gegenständig
verpflichtet, für die Beratung im Plenum keinerlei An-
träge mehr zu stellen und alle Änderungsanträge absolut
abzulehnen. Deshalb wurden auch alle Anträge, die eine
freierliche Stellung der Gewerkschaften zum Ziele hatten,
abgelehnt.

Wir haben hier nicht die parteipolitische Seite dieser
Frage zu erörtern und wollen auch der Versuchung wider-
stehen. Bei einer sachlichen Würdigung des Gesetzes
müssen wir leider gestehen, daß es für die deutschen Arbeiter
in ihrer Gesamtheit eine Enttäuschung gebracht hat. Für
eine Reihe von Bundesstaaten bringt es eine Verschlech-
terung gegen den bisherigen Zustand, besonders für Süd-
deutschland. Der § 10a, der jugendlichen Personen unter
18 Jahren die Teilnahme an politischen Vereinen und
deren Versammlungen, sowie an öffentlichen politischen Ver-
sammlungen verbietet, ist selbst für Preußen, welches das
strikteste Vereinsgesetz hatte, eine erhebliche Ver-
schlechterung, deren Folgerungen auch für die gewerkschaft-
lichen Organisationen noch gar nicht abzusehen sind.

Wir bringen nachstehend das Gesetz, wie es jetzt ange-
nommen ist, zum Ausdruck, und stellen gleichzeitig den Ent-
wurf der Regierung gegenüber, um unseren Lesern einen
Vergleich zu ermöglichen. Die Änderungen sind durch
Fettdruck hervorgehoben oder als „Neu“ bezeichnet. Eine
eingehende Erläuterung der einzelnen Paragraphen müssen
wir uns jetzt versagen. Der Gesamtverband wird
schon in den nächsten Tagen einen kleinen
Führer durch das Gesetz herausgeben, der
über das notwendigste orientiert. Von den Be-
stimmungen des Gesetzes, welche den gewerkschaftlichen
Organisationen gefährlich werden können, seien jetzt nur
zwei erwähnt: der „Sprachenparagraf“ und der Begriff
der „politischen Vereine“.

Der § 7 des Gesetzes bestimmt, daß die Verhandlungen
in öffentlichen Versammlungen in deutscher Sprache zu
führen sind. Ausnahmen davon können durch die Landes-
gesetzgebung erlassen werden, und ebenfalls können die
Landeszentralbehörden den Gebrauch einer nichtdeutschen
Sprache genehmigen. In den Bezirken mit mehr als
50% fremdsprachiger Bevölkerung bleibt es für die nächsten
20 Jahre bei dem bisherigen Zustand.

Mit dieser Bestimmung ist die gewerkschaftliche Agi-
tation unter den fremdsprachigen Arbeitern, besonders
unter den Ausländern, brachgelegt. Wie wir uns damit
abfinden, wird noch zu überlegen sein. Die christlichen
Gewerkschaften werden sowohl im rheinisch-westfälischen In-
dustrieviertel, wie in den Grenzgebieten Elsaß-Lothringens
und des Niederrheins am allermeisten davon betroffen.
Überhaupt wird damit die Ausländerfrage brennend. Es
ist nicht ausgeschlossen, daß die Unternehmer z. B. im
Ruhrgebiet systematisch darauf Bedacht nehmen, ständig
größere Massen italienischer, polnischer usw. Arbeiter zu
beschäftigen, um mit denselben die gewerkschaftlichen Aktio-

nen zu hintertreiben. Da die fremden Arbeiter nur in
ihrer Muttersprache aufzuklären sind und der Gebrauch
der fremden Sprache in öffentlichen Versammlungen ver-
boten ist, so wird es nicht möglich sein, die Pläne der
Unternehmer rechtzeitig zu durchkreuzen.

Zu einer erheblichen Schädigung der gewerkschaftlichen
Organisationen kann auch der § 2 führen, in Verbindung
mit § 10a. Es erhebt sich hier die Frage: Sind Ge-
werkschaften politische Vereine? Was ist
überhaupt ein politischer Verein? Werden die
Gewerkschaften zu politischen Vereinen erklärt, so trifft auf
sie der § 10a zu, und damit ist die Aufnahme von Mit-
gliedern unter 18 Jahren verboten. Das wäre ein harter
Schlag, besonders für die christlichen Gewerkschaften, weil
die Gewinnung des jugendlichen Nachwuchses damit in
Frage gestellt ist. Der Ausschuss des Gesamtverbandes wird
in seiner nächsten Sitzung, die gleich nach Ostern stattfindet,
Stellung nehmen, wie wir uns zu verhalten haben. Da
aber schon am 15. Mai das Gesetz in Kraft tritt, so möchten
wir folgendes empfehlen:

**Wir halten unsere christlichen Gewerkschaften für un-
politische Vereine. Deshalb darf kein Verband und keine**

ursprünglicher Entwurf der Regierung.

§ 1.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die
den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und
sich zu versammeln.

§ 2.

Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche An-
gelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Sitzung
haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach
Gründung des Vereins die Sitzung sowie das Verzeichnis der
Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zu-
ständigen Polizeibehörde einzureichen.

Ebenso ist jede Änderung der Sitzung sowie jede Änderung
in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Woche
nach dem Eintritte der Änderung anzuzeigen.

Die Sitzung sowie die Änderung sind in deutscher Fassung
einzureichen.

§ 3.

Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung
öffentlicher Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon
mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter
Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige
zu erstatten. Für Versammlungen der Wahlberech-
tigten zum Betriebe der Wahlen zu politischen
Körperschaften beträgt die Anzeigefrist min-
destens 12 Stunden.

Über die Anzeige soll von der Behörde sofort eine kosten-
freie Bescheinigung erteilt werden.

Der Landeszentralbehörde bleibt es über-
lassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Vor-
aussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für
Versammlungen, die unter Innehaltung der im
Abs. 1 bezeichneten Fristen öffentlich bekannt-
gemacht sind.

§ 4.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel be-
dürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung
ist schriftlich zu erteilen.

Das gleiche gilt von Aufzügen, die auf öffentlichen Straßen
oder Plätzen stattfinden sollen.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens
48 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des

Zahlstelle, auch auf Erfordern der Behörden nicht, ihre
Statuten und das Mitgliederverzeichnis des Vorstandes
einreichen; ebenso bedarf es keiner Anmeldung der Ver-
sammlungen. Gegebenenfalls müssen die Verbände es auf
den Prozeß ankommen lassen und bis zur letzten Instanz
durchsetzen.

Gerade im Anfang des Inkrafttretens des Gesetzes
muß Klarheit über diese Fragen geschaffen werden.

Es wird bei dem ganzen Gesetz wesentlich auf die
Handhabung ankommen. Wird diese eine loyale, so ist
nicht zu leugnen, daß, abgesehen von den einzelnen Punkten,
das Gesetz in mancher Beziehung Erleichterungen gegen den
bisherigen Zustand auch für die Gewerkschaften bringt.
Was uns aber mit einer gewissen Sorge erfüllt, ist der
Umstand, daß der Reichstag einem Ausnahmegesetz gegen
eine Volksminderheit — das ist der § 7 unzweifelhaft —
seine Zustimmung gegeben hat. Wird der Reichstag den
Gelehrten nach Ausnahmegesetzen gegen die Arbeiter-
bewegung in Zukunft den gleichen Widerstand entgegensetzen
wie seinerzeit beim Zuchtstrafgesetz? Das ist die bange
Frage für die Zukunft.

Beschlüsse des Reichstages.

§ 1.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den
Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu
versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in
diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Be-
schränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen
des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die
Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit
der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 1a. (Neu.)

Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft,
kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungs-
streitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des
Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Ver-
werbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich be-
kanntzumachen.

§ 2.

Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische An-
gelegenheiten bezweckt (politische Verein), muß einen Vor-
stand und eine Sitzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei
Wochen nach Gründung des Vereins die Sitzung sowie das
Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz
des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber
die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung
zu erteilen.

Ebenso ist jede Änderung der Sitzung sowie jede Änderung
in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist
von zwei Wochen nach dem Eintritte der Änderung anzuzeigen.
Die Sitzung sowie die Änderung sind in deutscher Fassung
einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von
der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 2a. (Neu.)

Personenmehrsheiten, die vorübergehend zusammentreten, um
im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte
Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden be-
ruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom
Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Be-
endigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 3.

Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung
politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veran-
stalten will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden
vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes
und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.
Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kosten-
freie Bescheinigung zu erteilen.

§ 3a. (Neu.)

Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die
öffentlich bekanntgemacht worden sind; die Erfordernisse der
Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen
der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Ge-
setz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen
Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des
Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden,
gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und
Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und
unterirdisch betriebenen Bräuen und Gruben zur Erörterung
von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Er-
langung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere
mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 4.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und
Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der
Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens
24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des
Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen.
Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn

Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzuführen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.

Gewöhnliche Zeichenbegänge sowiezüge der Hochzeitsversammlungen, wo sie hergebracht sind, bedürfen einer Genehmigung nicht.

§ 5.

Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6.

Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Ansehens zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen befähigt ist.

§ 7.

Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8.

Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, zwei Beauftragte zu senden.

Die Beauftragten haben sich unter Rundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß nach ihrer Wahl ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 9.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, von dem Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, von dem Veranstalter einer Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen.

1. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4 Abs. 1-3);
2. wenn die ordnungsmäßige Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird (§ 8, Abs. 1, 3);
3. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);
4. wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer nicht deutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Beauftragten der Polizeibehörde befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 10.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 600 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Berichten (§ 2 Abs. 2-4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 3, 4, 5, 7) veranstaltet oder leitet;
3. wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint oder sich nach angelegentlichem Auflosung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§§ 6, 10).

aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Räume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Zeichenbegänge sowiezüge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Vorschrift:
Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

Aufgehoben werden der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145, Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 163), der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. 1. 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 1) soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht.

Der § 6 Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Febr. 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346). Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen.

Die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgesfahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder anderer Unruhen (Aufstands), die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verbindungen und Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthoten,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feiertage, der Sonntage und Festtage; jedoch sind für Sonntage, nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vorläufigen Hauptgottesdienstes zulässig.

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Ein Schauspiel für Götter.

Die Feinde der christlichen Gewerkschaftsbewegung, denen es ja nicht wenige gibt, können wieder einmal jubeln, die augenblicklichen Vorgänge im Gewerkschaftsleben der christlichen Bergleute gaben ihnen den besten Anlaß dazu. Was ist nun geschehen? Der Kollege Behrens, Reichstagsabgeordneter und Beamter des christlichen Bergarbeiterverbandes, hat bei der Beratung des Vereinsgesetzes in der ersten Lesung gegen den § 7 des Gesetzes, den sog. Sprachenparagrafen, in der zweiten Lesung für denselben gestimmt und in der dritten Lesung die Abstimmung über das ganze Gesetz enthalten. Er hat auf den ersten Blick den Anschein, als hätte Kollege Behrens nicht gewußt, welche Stellung er hätte einnehmen sollen. Aufklärung über sein Verhalten ergab sich, als Kollege Behrens in einer Zuschrift an den Bergknappen-Bekanntlich erklärte der Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg auf eine Anfrage des Sprechers der Wirtschaftlichen Vereinigung, welcher Kollege Behrens angehört, folgendes:

„Der Herr Abgeordnete Graf hat des weiteren auf Befahren hingewiesen, welche § 7 der christlich-sozialen Arbeiterbewegung schaffen könne. Auch hier habe ich mich der bestimmten Annahme für berechtigt, daß die Landesregierungen ihre Maßnahmen so treffen werden, daß, soweit die dem Abgeordneten Graf besonders umschriebenen Voraussetzungen für fremdsprachige Teile der Arbeiterschaft zutreffen, diese durch eine ungeeignete Anwendung des § 7 in der Folge gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht beeinträchtigt werden.“

Diese Erklärung der Regierung, welche von verschiedenen Seiten, auch von der Sozialdemokratie, für bedeutungsvoll erklärt wurde, war von dem Kollege Behrens, wie er erklärt und wie wir ihm das ohne weiteres glauben müssen, veranlaßt worden, wurde von der Regierung jedoch nur unter der Bedingung gegeben, daß (Behrens) für den § 7 stimme. Ein taktisch berechnetes Politikum, der erwägt, was ein solches Eingehen in Öffentlichkeit für einen Effekt hervorbringen muß, zumal bei einer so leidenschaftlich umkämpften Sache, hätte vielleicht nicht darauf eingelaufen. Kollege Behrens hat sich, um den praktischen Vorteil zu erreichen, zu der Abstimmung verhalten, an deren Endresultat er ja doch nicht hätte ändern können — wie er heute sehen muß, sehr zu seinem Schaden. Kollege Behrens fährt dann fort:

„Die entscheidende Lesung und Abstimmung über ein Gesetz ist die dritte. In dieser Lesung habe ich für die Verbesserungsanträge zum Sprachenparagrafen gestimmt, als diese abgelehnt wurden, gegen den Paragrafen gestimmt, um damit meinen prinzipiellen Standpunkt in der Sprachenfrage zum Ausdruck zu bringen. Meinen prinzipiellen Standpunkt, daß in der öffentlichen Versammlung Sprachfreiheit herrschen soll, habe ich seit jeher ausgesprochen und vertreten. Weber meine „Ja“-Stimme für die Verbesserungsanträge, noch meine „Nein“-Stimme gegen den Sprachenparagrafen jedoch etwas an dem Gang der Dinge ändere, da die Mehrheit den Votabstimmungen entsprechend stimmte. Bei der Schlussabstimmung über das Gesetz habe ich meine Stimme enthalten und somit dem Gesetz meine Zustimmung nicht gegeben. Darüber, ob es richtiger gewesen wäre, das Gesetz zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten, können die Meinungen auseinandergehen, auf jeden Fall aber sollte man daraus keine Schlüsse ziehen, die sich nicht nünftigerweise nicht ziehen lassen.“

Damit ist, so nehmen wir an, die Sache genügend geklärt, und ein Strich, an dem man den Kollegen Behrens aufhängen könnte, läßt sich daraus nicht drehen; er schließt nicht aus, daß auch wir gewünscht hätten, daß er sich, nachdem er sich grundsätzlich genau so wie wir Segner des Sprachenparagrafen erklärt, taktisch zurückgenommen hätte. Ein wirklich erreichter Vorteil muß

wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeig...

§ 12.

Unverändert.

Welche Behörde unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“...

§ 14.

Unverändert.

§ 15. Unverändert.

§ 16.

Unberührt bleiben Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine...

§ 17.

Zurückgestellt. Berlin, den 19. März 1908.

gegen eine demagogisch betriebene Heze zurücktreten. es war Wasser auf die Mühle der Sozialdemokratie...

Mun kommt aber der „Bergknappe“, das Organ des lichen Bergarbeiterverbandes, her, und läßt einen tel gegen seinen eigenen Beamten, den Kollegen...

So also wird die unangenehme Sache nicht erledigt. mehr aber möchten wir vor einer Kirchenturmpolitik...

Gewerkverein hat heute überhaupt keine Zeitung. Jeder Beamte arbeitet für sich, und hält sich für eine erste Autorität...

Die „Einheitlichkeit“ des Gewerkvereins geht deutlich aus einem Rundschreiben des Bezirksvorstandes des Saarreviers hervor...

Die häßliche Freude der Gegner über den „Gewerkvereinsstich“ geht klar und deutlich aus der Presse hervor...

Wirtschaftliche Bewegung.

Zuzug fernhalten: Weihenburg i. G., Aushperrung (Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter).

Die Verhandlungen im Baugewerbe. Bei den am 25. und 26. März zwischen den Zentralinstanzen der Arbeitnehmerverbände...

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. G. S. Geschäftsamt: Berlin SW., Kochstraße 3.

Unter Beziehung auf die gelegentlich der Einigungsverhandlungen am 26. v. M. getroffenen Vereinbarung...

lung unserer Bundes eingeladen, nur in derselben über das Ergebnis der Tarifverhandlungen zu berichten.

Hochachtungsvoll Der Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe.

aus diesem Schreiben geht hervor, daß der Arbeitgeberverband die Sache zu beschleunigen beabsichtigt...

Seitens unseres Verbandes wurde die Zustimmung zu dem vom Arbeitgeberverband angebotenen Verhandlungstermin gegeben...

Dresden. In Sachen der hiesigen Lohnbewegung fällt das Einigungsamt einen Schiedsspruch...

Wuppertal. Die hiesige Bewegung wurde durch gegenseitiges Entgegenkommen beendet. Der Lohn steigt sofort um 2 Pfg.

Bochum. In der Nummer 16 der „Baugewerkschaft“ berichten wir über Differenzen bei der Firma Hegerfeld...

Strasbourg, den 18. April. Heute wurden die organisierten Siphon von Strasbourg und Umgebung von der Jurung ausgeperrt...

Die Verhandlungen für das Stukkaturgewerbe für das Rheinisch-Westfälische Industriegebiet...

Die Lohnbewegung in Bilschdorf hat mit einem Siege unserer Kollegen geendet. Der Stundenlohn für Maurer und Zimmerer steigt sofort von 40 auf 45 Pf.

Heilsberg. Hier erklärte der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes unserem Bezirksleiter in einem Schreiben...

In Bischoffstein konnte mit Herrn Herrmann unsererseits keine Einigung erzielt werden. Auch hier erschien A. als Retter in der Not und schloß einen Vertrag mit Herrmann ab, nach dem ein ganzer Pfennig Lohnerhöhung erzielt wurde.

In Reidenburg und Solbau, wo unsere Kollegen wegen der augenblicklichen schlechten Konjunktur ihren Forderungen keinen Nachdruck verleihen können, suchen die Unternehmer durch Zeitungsinsertate, in denen sie einen Stundenlohn von 45 Pf. andrängen, auswärtige Maurer heranzuziehen; hauptsächlich sind dieses die Solbauer Unternehmer.

Bezirk Posen-Schlesien.

Die Situation in Gnesen hat sich insoweit geändert, als das Einigungsamt sich endlich entschieden hat, in der nächsten Woche einen Schiedspruch zu fällen. Wir schreiben „endlich“, weil es „drei Wochen“ gedauert hat, bis unserem Urtrage Rechnung getragen wurde.

In Argenau triumphieren die Unternehmer in den ihnen zur Seite stehenden Lokalbüchlein; sie stimmen einen mordwürdigen Spektakel darüber an, daß sie dem Arbeitgeberbunde angegeschlossen sind; als ob das auf uns auch nur den geringsten Einfluß ausüben könnte.

Der Schaden, den die Unternehmer haben, ist gleich groß, und der schätzbare Vertragsbruch wird damit nicht aus der Welt geschafft. Auf gleicher Stufe mit dem Vertragsbruch steht die unverschämte Lüge der Argenauer Unternehmer, indem sie ständig von einem Streik reden. Wir stellen richtig, daß es sich nicht um einen Streik unsererseits handelt, sondern um eine frivole und willkürliche Aussperrung unter Tarifbruch.

Verbandsnachrichten.

Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige Vorkommnisse sendet man sofort an die Redaktion des Fachorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Dienstags morgens für die laufende Nummer bearbeitet werden.

Stukkateure.

Aachen. (Sozialdemokratischer Arbeiterverrat.) Als wir im vorigen Jahre unsern Tarif mit der Meistervereinigung vereinbarten, brachten die Unternehmer den Nachweis, daß die unorganisierten Stuckgeschäfte durch das Unterbieten der Preise es unmöglich machten, höhere Löhne zu bewilligen.

1. Die Stukkateurvereinigung darf nur dann die Sperre über die unorganisierten Geschäfte verlangen, wenn die organisierten Geschäfte in der Lage sind, alle durch die Sperre arbeitslos werdenden Stukkateure, Pliesterer und Handlanger zu beschäftigen.

Die Unternehmer gingen darauf ein und deponierten vorläufig 4500 Mark. Schon im vergangenen Sommer verlangte die Arbeitgebervereinigung, die Sperre über die unorganisierten Geschäfte zu verhängen.

d. Js. sieht der Tarif eine weitere Steigerung des Lohnes von zwei Pfennig pro Stunde vor. Die Stukkateurmeistervereinigung verlangt nun erst die Durchführung der oben geschilderten Bestimmung. Einige Kollegen unseres Verbandes, die dabei in Frage kommen, opponierten gegen die Durchführung, unter Vorbringung der verschiedensten Gründe.

Hamm. Unsere diesjährige Generalversammlung war gut besucht. Der Kassierer gab den Jahresbericht, der sich wie folgt gestaltet: Eintrittsmarken wurden verkauft 32 Stück gleich 16 M., Beitragsmarken 1490 gleich 819,50 M., Extramarken 294 gleich 147 M., Agitationsmarken 55 gleich 5,50 M., Lokalfondsmarken 220 gleich 22 M.

Borghorst. Zu der in Burgsteinfurt stattgefundenen ersten Generalversammlung der Verwaltungsstelle Borghorst hatten die Zahlstellen Kefelen und Dörup keine Vertreter entsandt. Artmann erstattete den Jahresbericht. Das verfloßene Jahr brachte uns nennenswerte Erfolge; zwei neue Zahlstellen — Schöppingen und Nordwalde — wurden begründet.

Die Zahlstellen Kefelen und Dörup hatten keine Vertreter entsandt. Artmann erstattete den Jahresbericht. Das verfloßene Jahr brachte uns nennenswerte Erfolge; zwei neue Zahlstellen — Schöppingen und Nordwalde — wurden begründet. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Jahres 1906 137. Aufgenommen wurden 151, zugereist sind 43, gesamte Zunahme 194. Abgereist sind 79, ausgeschieden 4, sonstiger Abgang 34, insgesamt 117. Die Zunahme beträgt demnach 77, mithin sind am Schlusse des Jahres 1907 214 Mitglieder vorhanden.

vor allem Schulung notwendig. Sorgen wir darum dafür, daß im neuen Jahre jeder seine Pflicht tut, dann werden wir a. Jahresschluß noch befriedigter wie jetzt zurückblicken können.

Dätgendortmund. Am 5. April tagte unsere Generalversammlung. Der Vorsitzende erstattete den Jahresbericht. Es fanden 20 Mitglieder anwesend, 2 Vorstandsmitglieder und eine öffentliche Versammlung statt. War der Versammlungsbuch im Frühjahr ein guter, so ließ er im Laufe des Sommer merklich nach.

Steinarbeiter.

Strasbourg i. G. (Sozialdemokratische Freiheit.) Bei der Steinhauer-Firma Bauer & Bolanz auf dem Heppich arbeitete ein christlich organisierter Steinhauer, namens Heinrich Oberhauser. Da nun alle übrigen in dieser Werkstatt arbeitenden Steinhauer sozialdemokratisch organisiert waren, konnte es ein gewisses Mißbehagen nicht ertragen, daß ein christlicher Kollege nach der soeben überstandenen trostlosen Zeit des Winters im Schwefel sehr unangenehm auch das Brot für sich und die Seinen verdienen wollte.

Briefkasten.

S. T. Anf. Das erhöhte Krankengeld (von der vierten Woche ab) hat der Arbeitgeber, in diesem Falle die Gemeinde, tragen.

Bekanntmachungen.

Als verloren wird gemeldet die Buch-Nr. 40 934 lautend auf Viktor Ripka von der Zahlstelle Walzen.

Versammlungskalender.

Glogau. Mittwoch, den 6. Mai, abends 6 1/2 Uhr, Versammlung im Vereinshause.

Sterbetafel.

Am 13. April starb unser Mitglied Franzose Pohle im Alter von 39 Jahren an Lungentransheit. Zahlstelle Offen.

Achtung! Verwaltungsstelle Marburg.

Donnerstag, den 30. April, abends 6 Uhr, Generalversammlung im Verbandslokale, bei Fischer-Weidenhausen 33. Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht. 2. Vorstandswahl. 3. Verschiedenes. (24) Es ist Pflicht eines jeden Kollegen, zu erscheinen. Referent zur Stelle. Der Vorstand.